

Allgemeine Erklärung der **MENSCHENRECHTE**

Resolution 217 A (III)
der Vereinten Nationen
vom 10. Dezember 1948

Artikel 12

**Niemand darf
willkürlichen Eingriffen
in sein Privatleben, seine Familie,
seine Wohnung und seinen
Schriftverkehr oder
Beeinträchtigungen seiner Ehre und
seines Rufes**

ausgesetzt werden.

Jeder hat Anspruch auf rechtlichen Schutz
gegen solche Eingriffe oder
Beeinträchtigungen.